

Verein ALLIANZ für das GEMEINWOHL

STATUTEN

(gültig ab Dezember 2019)

Angepasst: 17. März 2024

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Allianz für das Gemeinwohl** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in **Zürich**.

Art. 3 Zweck

Der Verein **bezweckt** das Thema „gemeinnütziges Vererben“ in der Gesellschaft verstärkt bekannt zu machen und auszubauen, damit alle Personen in der Schweiz vermehrt von ihrer erbrechtlichen Gestaltungsfreiheit aktiv Gebrauch machen und zudem motiviert sind, Teile des zukünftigen Nachlassvermögens durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis gemeinnützigen Institutionen mit Sitz in der Schweiz, zu hinterlassen. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke, noch strebt er nach einem Gewinn. Der Verein erreicht seine Ziele, indem er auf breiter Basis für das Thema sensibilisiert, Netzwerke aufbaut, Lobbying betreibt und das Wissen zum Thema „Erben, Vererben und Motivation der Gemeinnützigkeit“ vergrössert.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, welche bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen und als Mitglieder aufgenommen werden. Ihnen stehen sämtliche Rechte und Pflichten eines Mitglieds gemäss diesen Statuten zu.
- 4.2 Gönner-Mitglieder** (Passivmitglieder) sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck durch ihre Tätigkeit oder freiwillige Beiträge fördern, ohne Mitglieder zu werden. Ihnen stehen keine Rechte und Pflichten, insbesondere kein Stimm- und Wahlrecht zu, hingegen sind sie berechtigt, als nicht stimmberechtigte Gäste an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Art. 5 **Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten der Mitglieder**

- 5.1** Eine Mitgliedschaft kann **jederzeit** eingegangen werden, dabei wird der Jahresbeitrag fällig. Mitglieder können alle Institution werden, die ein Interesse am Thema haben sowie auch Privatpersonen.
- 5.2** Über die Aufnahme eines ordentlichen oder eines Gönner-Mitglieds beschliesst der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 5.3 Rechte und Pflichten** entstehen dem Mitglied mit dem Aufnahmebeschluss (für das Eintrittsjahr pro rata).
- 5.4** Alle Mitglieder verpflichten sich, aktiv an der Umsetzung des Vereinszwecks mitzuwirken und zweckkonforme Aktionen des Vereins nicht durch eigene Aktionen zu gefährden.

Art. 6 **Austritt und Ausschluss**

- 6.1** Ein **Austritt** erfolgt durch schriftliche Kündigung des Mitglieds an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des Kalenderjahrs. Aus wichtigen Gründen ist eine Kündigung auch unter dem Jahr möglich, wobei geleistete oder geschuldete Beiträge für das laufende Vereinsjahr von der ausserordentlichen Kündigung nicht berührt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig innert 20 Tagen nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung über ausserordentliche Beiträge, sofern das kündigende Mitglied gegen diesen Beschluss gestimmt hat.

- 6.2** Ein **Ausschluss** eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 6.3** Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben in keinem Fall Anrecht auf **Vereinsvermögen**.

III. Mittel des Vereins

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mitglieder haften dem Verein gegenüber nur für die für das Vereinsjahr beschlossenen Mitgliederbeiträge.

Art. 8 Finanzen

8.1 Der Verein beschafft sich die für die Zweckerfüllung erforderlichen Mittel insbesondere durch

- ordentliche Mitgliederbeiträge
- ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand und privater Personen und Institutionen
- Gönnerbeiträge und Sponsoring
- Erträge des Vereinsvermögens

8.2 Die Höhe der **Mitgliederbeiträge** wird auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind pro Kalenderjahr geschuldet. Die Beiträge werden fällig auf Anfang des Kalenderjahrs, und sind zahlbar jeweils Ende Januar.

Der Vorstand stützt sich bei der Antragstellung auf das ordentliche Budget für das kommende Vereinsjahr und berücksichtigt die Anzahl der ordentlichen Mitglieder.

IV. Organisation des Vereins

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsführung
- der Beirat

A Die Mitgliederversammlung

Art. 10 Einberufung

10.1 Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet jährlich, in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs, statt. Sie wird vom Vorstand einberufen, durch Schreiben oder E-Mail spätestens 30 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung, an die letzte bekannt gegebene Adresse der Mitglieder, und findet in der Regel am Sitz des Vereins statt. In der Einladung werden Ort, Zeit und Traktanden sowie Anträge des Vorstands zu den Traktanden aufgeführt. Detailunterlagen wie Jahresberichte, Revisionsbericht, Budget des kommenden Vereinsjahrs, Protokoll der Mitgliederversammlung des Vorjahrs, sind den Mitgliedern in der Regel spätestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, die **Traktandierung** eines Verhandlungsgegenstandes zu verlangen. Dieses Recht ist auszuüben mit Schreiben an den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Vorstands, dies spätestens 10 Tage nach Eingang der Einladung. Die ergänzte Traktandenliste wird den Mitgliedern zusammen mit den Detailunterlagen erneut zugestellt.

10.2 Eine **ausserordentliche Mitgliederversammlung** wird auf Beschluss des Vorstands einberufen. Sie ist ausserdem vom Vorstand innert 60 Tagen nach Eingang eines Begehrens einzu-berufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beim Vorstand verlangen. Für die Einladung gilt im übrigen Art. 10.1 sinngemäss.

Art. 11 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das **oberste Organ** des Vereins. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und dessen Präsidentin oder Präsident, und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie des Budgets;
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung, die Fusion und die Liquidation des Vereins;
- f) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Revisionsstelle und der Mitglieder;
- g) die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Art. 12 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Beschlussfassung

12.1 Jede gemäss Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**. Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden, sofern nicht alle Mitglieder anwesend oder gültig vertreten sind.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstands hat den **Vorsitz**, im Falle deren bzw. dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.

12.2 Jedes Mitglied hat eine **Stimme. Vertretung** ist möglich nur durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht.

12.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch **einfaches Mehr** der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, soweit diese Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen in der Regel durch Handerheben. Der oder die Vorsitzende kann die geheime Stimmabgabe anordnen.

Art. 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer **virtuellen Versammlung** muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Bei einer **schriftlichen Abstimmung** ist den Mitgliedern für die Abgabe der Stimme auf dem Schriftweg eine Frist von mindestens 14 Tagen zu gewähren.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Der Vorstand kann beschliessen, dass Mitglieder, die nicht am Ort der Vereinsversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

B Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer

14.1 Der Vorstand besteht aus **drei bis fünf natürlichen Personen**, welche selbst Mitglieder bzw. Arbeitnehmende oder Organe von Mitgliedern sein müssen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer dauert so lange, bis die Mitgliederversammlung eine Neu- oder Bestätigungswahl vornimmt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

14.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ende seiner Amtsdauer aus, so werden die Geschäfte durch die verbleibenden Mitglieder geführt, sofern der Vorstand nicht die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung und die Ersatzwahl eines Mitglieds für angebracht hält. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Vorstandsmitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 15 Konstituierung

Der **Vorstand konstituiert sich selbst**, wobei die Präsidentin bzw. der Präsident durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorstand kann einen Sekretär bestimmen; der Sekretär braucht nicht Mitglied des Vorstands zu sein.

Art. 16 Vertretung des Vereins

Der **Vorstand** vertritt den Verein gegen aussen.

Art. 17 Sitzungen, Protokoll

17.1 Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zusammen, mindestens jedoch für zwei **Sitzungen** pro Jahr, ferner auf Verlangen eines seiner Mitglieder oder der Revisionsstelle.

Verlangt ein Vorstandsmitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es der Präsidentin bzw. dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll.

Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft sodann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

17.2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein **Protokoll** geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Beschlussfassung

18.1 Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der **Mehrheit** der abgegebenen Stimmen.

18.2 **Zirkularbeschlüsse** (Post, Telefax, E-Mail) sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind ins nächste Protokoll aufzunehmen.

Art. 19 Durchführung der Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen können physisch vor Ort, in Form einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer **virtuellen Vorstandssitzung** muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Bei einer **schriftlichen Beschlussfassung** ist den Vorstandsmitgliedern für die Abgabe der Stimme auf dem Schriftweg eine Frist von mindestens 14 Tagen zu gewähren.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstands entscheidet über die Form der Durchführung.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstands kann beschliessen, dass Mitglieder, die nicht am Ort der Vorstandssitzung anwesend sind, auf elektronischem Weg teilzunehmen.

Art. 20 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat die **Oberleitung** des Vereins inne und erteilt die notwendigen Weisungen. In die Kompetenz des Vorstands fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Festlegung der Organisation;
- b) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung des Vereins notwendig ist;
- c) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- d) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- e) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- f) die Antragstellung zuhanden der Mitgliederversammlung über die Höhe der ordentlichen und allfälliger ausserordentlicher Mitgliederbeiträge.

Art. 21 Kompetenzdelegation

Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine **externe Geschäftsführung** übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

Art. 22 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstands

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit **Auskunft** über die Angelegenheiten des Vereins zu verlangen.

Der Vorstand hat die Geschäftsführung mit der gebotenen **Sorgfalt** wahrzunehmen und die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren.

Art. 23 Entschädigung der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstands sind **unentgeltlich** tätig. Spesen werden entschädigt.

C Revisionsstelle**Art. 24 Wahl und Amtsdauer**

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr eine unabhängige, für die Aufgabe befähigte **Revisionsstelle**. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 25 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat sinngemäss die Aufgaben einer Revision nach Aktienrecht, nach den Bestimmungen der **eingeschränkten Revision** (analog Art. 729 ff. OR).

D Geschäftsführung**Art. 26 Aufgaben**

Die Geschäftsführung hat die Aufgaben gemäss **Organisationsreglement** des Vorstands.

E Beirat

Art. 27 Aufgaben, Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung

Der Beirat ist ein beratendes Organ. Er unterstützt den Vorstand namentlich bei der Festlegung der Strategie des Vereins und beim Auftritt in der Öffentlichkeit. Er kann Empfehlungen zuhanden des Vorstands abgeben, und er stellt das Fachwissen seiner Mitglieder und deren Vernetzung dem Verein zur Verfügung; er stärkt durch seine Tätigkeit das Profil des Vereins. Er hat keine Entscheidungsbefugnisse und keine Kontrollfunktionen.

Der Beirat besteht aus drei bis sieben natürlichen Personen möglichst beiderlei Geschlechts, welche zufolge ihrer Ausbildung, ihrer Tätigkeit, ihrer Lebensgeschichte oder Herkunft besonders befähigt und willens sind, den Vorstand mit Visionen herauszufordern, und diesen bei der Festlegung der Strategie des Vereins zu beraten und zu unterstützen, und so einen Beitrag zur Förderung der Vereinsziele zu leisten.

Der Beirat wird vom Vorstand auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer dauert solange, bis der Vorstand eine Neu- oder Bestätigungswahl vornimmt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

Der Beirat konstituiert sich selbst, und wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 28 Sitzungen, Protokoll und Beschlussfassung

Der Beirat tritt auf Einladung dessen Präsidentin beziehungsweise Präsidenten zusammen, in der Regel für zwei Sitzungen pro Jahr, ferner auf Verlangen eines seiner Mitglieder, oder auf Einladung des Vorstands hin.

Verlangt ein Mitglied des Beirats die Einberufung einer Sitzung, oder ersucht der Vorstand um Einberufung, ist der Antrag der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Beirats

zuzustellen, unter Angabe der Gründe, weshalb zu welchen Traktanden eine Sitzung einberufen werden soll. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags eine Sitzung des Beirats ein, sofern er oder sie die Gründe und Traktanden ebenfalls als wichtig und diskussionswürdig erachtet.

Über allfällige Beschlüsse über Empfehlungen zuhanden des Vorstands, nicht aber über Verhandlungen kann ein Protokoll geführt werden; ein solches ist dem Vorstand und der Geschäftsführung zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstands sowie die Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

Art. 29 Durchführung der Beiratssitzungen

Beiratssitzungen können physisch vor Ort, in Form einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer **virtuellen Beiratssitzung** muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Beirats entscheidet über die Form der Durchführung.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Beirats kann beschliessen, dass Mitglieder, die nicht am Ort der Beiratssitzung anwesend sind, auf elektronischem teilnehmen können.

Art. 30 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Beirats

Jedes Mitglied des Beirats hat das Recht, bei der Präsidentin beziehungsweise beim Präsidenten des Vorstands sowie bei der Geschäftsführung Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu verlangen.

Jedes Mitglied des Beirats hat seine beratende und unterstützende Funktion mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen, und die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren.

Die Mitglieder des Beirats sind unentgeltlich tätig.

V. Auflösung des Vereins

Art. 31 Verwendung der Mittel nach Liquidation

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer gemeinnützigen Institution zuzuhalten, die nach Auffassung des Liquidators einen ähnlichen oder vergleichbaren Zweck verfolgt wie eines der Gründungsmitglieder. Eine Verteilung eines Überschusses an Gründungsmitglieder, Mitglieder, Gönner-Mitglieder oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

Diese an der Mitgliederversammlung im Dezember 2019 beschlossenen Statutenänderungen treten per 1. Januar 2020 in Kraft

Art. 33 Handelsregister

Der Verein kann im **Handelsregister** des Kantons Zürich eingetragen werden. Zuständig ist der Vorstand.

Zürich, Dezember 2019

Angepasst: Februar 2021

Angepasst: 9. März 2023

Angepasst: 17. März 2024